



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation von Daniel Altermatt, Grünliberale:
"Beziehung zum Umfeld der Wirtschaftskammer" ([2015-060](#))

Datum: 29. September 2015

Nummer: 2015-060

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Daniel Altermatt, Grünliberale: "Beziehung zum Umfeld der Wirtschaftskammer" ([2015-060](#))

vom 29. September 2015

1. Text der Interpellation

Am 29. Januar 2015 reichte Daniel Altermatt die Interpellation "Beziehung zum Umfeld der Wirtschaftskammer" (2015-060) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Im Haus der Wirtschaft in Liestal laufen die Fäden der Baselbieter Wirtschafts- und Unternehmerpolitik zusammen." Soweit ein Zitat aus der Homepage der Wirtschaftskammer.

Verschiedene Organisationen und Institutionen finden sich an der gleichen Adresse und sind vermutlich personell, organisatorisch oder durch grosse räumliche Nähe eng miteinander verbunden. Sie betreiben einzeln oder gemeinsam Lobby-Arbeit und unterstützen auch Dritte, und das mit teilweise signifikanten Mitteln.

Auf der anderen Seite erfüllen einzelne dieser Institutionen und Organisation Aufgaben mit öffentlicher Unterstützung oder verwalten Mittel in öffentlichem Auftrag. Für Aussenstehende ist es nicht offensichtlich, wie die notwendigen Abgrenzungen sicher gestellt sind.

Fragen an den Regierungsrat:

1. *Gibt es eine Übersicht der Institutionen und Organisationen im Umfeld der Wirtschaftskammer sowie der Mittel, welche direkt oder indirekt vom Kanton als Unterstützung zu diesen fliessen?*
2. *Gibt es eine Übersicht der Institutionen und Organisationen im Umfeld der Wirtschaftskammer, welche vom Kanton direkt oder indirekt mit der Verwaltung von Mitteln beauftragt und somit honoriert sind, inklusive der Höhe der Entschädigungen?*
3. *Ist sichergestellt, dass die Regeln des Ausschreibungsgesetzes bei Aufträgen an Organisationen rund um die Wirtschaftskammer eingehalten sind?*
4. *Fliessen kantonale Mittel direkt oder indirekt (z.B. von kantonalen Beteiligungen) in die Lobby-Arbeit und oder Aktionsfonds, und wenn ja: welche?*
5. *Falls Frage 4 mit Nein zu beantworten ist: Wie wird dies sicher gestellt?*
6. *Können diese Informationen ggf. in einer tabellarischen Zusammenstellung dargestellt werden?*
7. *Wie wird sichergestellt, dass im Rahmen der engen Kontakte zu diesen Institutionen und Organisationen keine Informationen weitergegeben werden, welche dem Schutz des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) unterliegen.*
8. *Wie wird sichergestellt, dass dem IDG unterliegenden Daten nicht durch Verwendungverknüpfter Systeme von einer Institution oder Organisation zur andern gelangen können?*

2. Beantwortung der Fragen

1. *Gibt es eine Übersicht der Institutionen und Organisationen im Umfeld der Wirtschaftskammer sowie der Mittel, welche direkt oder indirekt vom Kanton als Unterstützung zu diesen fliessen?*

Antwort des Regierungsrats:

Die folgende Tabelle liefert eine Übersicht zu den Institutionen und Organisation im Umfeld der Wirtschaftskammer:

Tab. 1: Institutionen und Organisation im Umfeld der Wirtschaftskammer BL

Wirtschaftskammer Baselland (Gründerverband)		
Organisationen der Wirtschaftskammer Baselland mit Entscheidungs- und Weisungsbefugnissen sind	Organisationen mit Einsitznahme von Exponenten seitens der Wirtschaftskammer Baselland mit auf das Vorstandsmandat begrenzter Mitentscheidungsbefugnis	Inaktive Organisationen ¹
Fördervereinigung «E Lehr bringt mehr» / KMU Lehrbetriebsverbund Baselland	Verein Autogewerbeverband Sektion beider Basel und Umgebung	Baselbieter Gönnervereinigung zur Förderung der Berufslehre
AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114	Verein Baselland Tourismus mit Baselland Tourismus Services AG	Wirtschaftskammer Nordwestschweiz
Familienausgleichskasse GEFAK	Verein Basellandschaftlicher Elektro-Installationsfirmen VBLEI	Arbeitgeber Baselland
AMS Arbeitsmarkt-Services AG	Verein LIGA der Baselbieter Steuerzahler	Arbeitgeber Nordwestschweiz
VBS Verband-Services AG	Verein LIGA der Baselbieter Stromkunden	AG Verbands-Treuhand
IWF AG	Verein Maler- und Gipser-Unternehmerverband Baselland	IPWR AG
CH Gewerbe AG	Verein Hauseigentümerverband Baselland	Gewerbeverband Baselland
	Verein Schreinermeister-Verband Baselland	
	Verein Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK	
	Verein Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK	
	Verein Dach und Wand Baselland	
	Verein Intergenerika	
	Verein swiss safety	
	Bürgschaftsgenossenschaft BTG	
	Verein ASTAG Nordwestschweiz	

¹ Gemäss Auskunft der Wirtschaftskammer Baselland sind diese Organisationen seit mindestens zwei Jahren inaktiv.

In der folgenden Tabelle werden Mittel aufgelistet, welche direkt als Unterstützung an die Wirtschaftskammer oder Institutionen im Umfeld der Wirtschaftskammer fliessen. Die Bezeichnung «als Unterstützung» wird so definiert, dass es sich dabei um Zahlungen handelt, für die kein Leistungsauftrag o.ä. besteht (kein Auftrag an externe Organisation).

Tab. 2: Direkte Finanzströme als Unterstützung zwischen dem Kanton und der Wirtschaftskammer, sowie Institutionen und Organisation im Umfeld der Wirtschaftskammer, 2014

	Institution	Betrag
1	Wirtschaftskammer BL	45.00
2	IWF AG	465.60
3	Fördervereinigung «E Lehr bringt mehr» / KMU Lehrbetriebsverbund Baselland	315.00
4	Verein Baselland Tourismus	68'794.45

Alle Beträge in Schweizer Franken inkl. MWST, gemäss Auswertung Kreditorbewegungsdaten, FKD

Bemerkungen zu den einzelnen Positionen der obigen Tabelle:

Zu 1 Wirtschaftskammer BL

Rangfeier Lehrabschlussprüfung (CHF 45.00).

Zu 2 IWF AG

CHF 465.60 Mitgliederbeitrag vom Arxhof Massnahmenzentrum, Abteilung Metall. Details dazu: Beitrag gemeinsame Verbandsaufgabe CHF 272.00, Beitrag für Fachverband Metallbau CHF 207.00, Sonderrabatt (10%) CHF 47.90, MwSt. (8%) CHF 34.50.

Zu 3 Fördervereinigung «E Lehr bringt mehr» / KMU Lehrbetriebsverbund Baselland

Prämien für Lehrabschlussprüfung (CHF 315.00).

Zu 4 Verein Baselland Tourismus

Mitgliederbeitrag Augusta Raurica als Tourismuspartner, (CHF 360.00), Unkostenbeitrag Augusta Raurica an BL-Tourismus für Römerfest (CHF 43'702.00), Inserat „Willkommen & Übernachtungen“ (CHF 500.00), Übernachtung Filmteam ARTE (CHF 406.75), Weiterbelastung Mythische Orte (CHF 965.70), Kommunikation: Werbung und Inserate Augusta Raurica (CHF 4'860.00), 1. Tranche Baselbieter Genusswoche (CHF 12'000.00, finanziert aus Swisslos-Fonds), Wettbewerb Tourismusplakat Kanton BL (CHF 6'000.00, finanziert aus Swisslos-Fonds).

Tab. 3: Direkte Finanzströme als Unterstützung zwischen dem Kanton und der Wirtschaftskammer, sowie Institutionen und Organisation im Umfeld der Wirtschaftskammer, 2013

	Institution	Betrag
1	Wirtschaftskammer BL	950'000.00

Betrag in Schweizer Franken inkl. MWST, gemäss Auswertung Kreditorbewegungsdaten, FKD

Zu 1 Wirtschaftskammer BL

2013: Kantonaler Beitrag an Berufsschau Baselland aus dem Wirtschaftsförderungsfonds. Die Berufsschau Baselland findet alle zwei Jahre statt, daher hier der Betrag für 2013.

2. *Gibt es eine Übersicht der Institutionen und Organisationen im Umfeld der Wirtschaftskammer, welche vom Kanton direkt oder indirekt mit der Verwaltung von Mitteln beauftragt und somit honoriert sind, inklusive der Höhe der Entschädigungen?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Wirtschaftskammer und Organisation/Institutionen im Umfeld der Wirtschaftskammer übernehmen einige Tätigkeiten im Auftrag des Kantons. Die Ziele, Aufgaben und Pflichten sind jeweils in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der beauftragten Organisation geregelt.

Tab. 4: Direkte Finanzströme in Form von Aufträgen zwischen dem Kanton und der Wirtschaftskammer, sowie Institutionen und Organisation im Umfeld der Wirtschaftskammer, 2014

	Institution	Betrag
1	Wirtschaftskammer BL	140.00
2	VBS Verband-Services AG	150'000.00
3	IWF AG	833'383.35
4	Verein Baselland Tourismus – Verpflichtungskredit	600'000.00
5	Verein Baselland Tourismus – Gasttaxe*	114'954.10
6	Verein Zentrale Paritätische Kontrollstelle ZPK	600'000.00**
7	Verein Zentrale Arbeitsmarktkontrolle ZAK	600'000.00**

Alle Beträge in Schweizer Franken inkl. MWST, gemäss Auswertung Kreditorbewegungsdaten, FKD

* Es werden keinerlei Mittel aus der Gasttaxe in der Staatsrechnung verbucht. Dieser Zahl stammt von der Jahresberichterstattung Gasttaxe 2014 von Baselland Tourismus zuhanden des Regierungsrats BL.

** Hierbei handelt es sich um tatsächlich bezahlte Beiträge für 2014. Die Differenzen zum vereinbarten Kostendach (ZPK: 800'000 p.a.) resp. zur vereinbarten Jahrespauschale (ZAK: 650'000) entstehen dadurch, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine definitiven Schlussabrechnungen für das Jahr 2014 vorliegen.

Bemerkungen zu den einzelnen Positionen der obigen Tabelle:

Zu 1 Wirtschaftskammer BL

CHF 140.00 für Entschädigung an drei Sitzungen der Aufnahmekommission LBB gemäss § 2 und § 10 Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen (SGS 158.125).

Zu 2 VBS Verband-Services AG

CHF 150'000.00 für Leistungsauftrag Berufsbildung / Lehrstellenförderung

Zu 3 IWF AG

2014: Promotion und Durchführung vollumfängliche Gesuchsabwicklung Baselbieter Energiepaket (CHF 831'358.35); Betrieb Webseite Römerfest (CHF 2'025.00)

Zu 4 Verein Baselland Tourismus – Verpflichtungskredit

Der Jahresbeitrag gemäss Verpflichtungskredit (siehe LRV 2008-189 und LRV 2012-314) an Baselland Tourismus beträgt CHF 600'000.00. Siehe dazu auch § 1, Abs. 2 Tourismusgesetz (SGS 503).

Zu 5 Verein Baselland Tourismus – Gasttaxe

Der Kanton BL hat den Verein Baselland Tourismus (BL-T) mittels Leistungsvereinbarung per 1.1.2014 mit dem Aufbau und der Verwaltung der Gasttaxe betraut. Aufgrund der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Aufgaben kann von BL-T ein bestimmter Betrag von den Steuereinnahmen aus der Gasttaxe für die anfallenden Verwaltungskosten verwendet werden. Im Jahr 2014 wurde vom BL-T ein Betrag in Höhe von CHF 114'954.10 geltend gemacht. Weitere Abgeltungen (u.a. in Form von Honoraren) sind nicht vorgesehen. Siehe dazu auch § 6 Gasttaxengesetz (SGS 548) und § 1, Abs. 2 Gasttaxenverordnung (SGS 548.11).

Zu 6 Verein Zentrale Paritätische Kontrollstelle ZPK

Bei diesen Zuwendungen an die ZPK handelt es sich um Entschädigungszahlungen für die Kosten, die der ZPK aus dem Vollzug des Entsendegesetzes (EntsG; SR 823.20) und des Art. 9 Abs. 1bis der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203) entstanden sind. Nach Art. 9 Abs. 1 und Abs. 1bis der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV; SR 823.201) hat die ZPK Anspruch auf diese Entschädigungszahlungen. Überdies beruht die Zahlung für das Jahr 2014 auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der ZPK „über den Vollzug der flankierenden Massnahmen der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (GAV) im Ausbaugewerbe“. Der Abschluss dieser Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 fusst auf einem gesetzgeberischen Auftrag (§ 16 Abs. 4 Arbeitsmarktaufsichtsgesetz [AMAG]; SGS 815).

Zu 7 Verein Zentrale Arbeitsmarktkontrolle ZAK

Bei diesen Zuwendungen an die ZAK handelt es sich um Entschädigungszahlungen für die Kosten, die der ZAK aus dem Vollzug der Schwarzarbeitsgesetzgebung im Baugewerbe (Bauhaupt- und Baunebengewerbe) entstanden sind. Grundlage für die Entschädigungszahlungen 2011 – 2013 ist der Landratsbeschluss vom 10. Juni 2010. Die Entschädigungszahlung 2014 gründet auf einer Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 zwischen dem Kanton und der ZAK „über den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA), der Bundesverordnung gegen die Schwarzarbeit (VOSA), des kantonalen Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und der kantonalen Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit

(VSA) im Baugewerbe“. Der Abschluss dieser Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 fusst auf einem gesetzgeberischen Auftrag (§ 12 Abs. 3 GSA; SGS 814).

3. *Ist sichergestellt, dass die Regeln des Ausschreibungsgesetzes bei Aufträgen an Organisationen rund um die Wirtschaftskammer eingehalten sind?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Vorgaben betreffend Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungswesen, gestützt auf das kantonale Beschaffungsgesetz sowie dessen Verordnung, auf die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöb, auf das GPA (WTO-Übereinkommen) sowie die Vorgabe der relevanten Dienstleistungen gemäss der zentralen Produktklassifikation (CPC) sind bei beabsichtigten Beauftragungen Dritter zu beachten und zu berücksichtigen. Massgebend sind insbesondere die Schwellenwerte (u.a. Direktbeauftragungen bis CHF 150'000 bei Dienstleistungen im freihändigen Verfahren) sowie die Auftragsarten. Nicht unterstellt sind unter anderem Leistungsvereinbarungen, die auf einer spezialgesetzlichen Vorgabe betreffend Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer bestimmten Organisationseinheit beruhen, wie zum Beispiel im Bereich Arbeitsmarktkontrolle (ZPK / ZAK) oder Baselland Tourismus. Im weiteren sieht die Beschaffungsgesetzgebung bestimmte Ausnahmeregelung vor, die ebenfalls eine Direktbeauftragung (freihändiges Verfahren) erlauben.

Leistungsauftrag Berufsbildung / Lehrstellenförderung

Seit der Lehrstellenkrise in der zweiten Hälfte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts arbeitet die BKSD in der Berufsbildung eng mit der Wirtschaftskammer zusammen. Die Anfänge der Baselbieter Berufsschau (und des Beitrags an diese aus dem Wirtschaftsförderungsfonds) gehen auf diese Zeit zurück und ca. 1997 wurde ein kantonaler Lehrstellenförderer bei der Wirtschaftskammer Baselland angestellt. Die mit dieser Stelle der Wirtschaftskammer in Zusammenhang stehenden Kosten trugen zunächst der Bund (Projektmittel aus den Bundeslehrstellenbeschlüssen 1 und II) und der Kanton BL gemeinsam.

Als sich die Lehrstellensituation besserte, wurde aus dem Leistungsauftrag mit dem Hauptziel Gewinnung zusätzlicher Lehrstellen nach und nach ein allgemeiner formulierter Auftrag zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der Wirtschaftskammer im Bereich der Berufsbildung. Seither arbeitet die Wirtschaftskammer in mehreren Themen und Projekten auf Basis des Leistungsauftrags mit dem Amt für Berufsbildung zusammen. Beispiele: Mithilfe bei der Umsetzung der Reform der beruflichen Grundbildungen im Zusammenhang mit dem neuen BBG, Unterstützung bei der Schaffung zusätzlicher Attestlehrstellen, Mitarbeit bei der bikantonalen BM-Kampagne und beim Teilprojekt Bildung, Forschung und Innovation der Wirtschaftsoffensive).

Der erwähnte Leistungsauftrag wurde bis zum 30.6.2016 verlängert. Es ist noch nicht entschieden, ob die Leistungsvereinbarung ab Sommer 2016 weitergeführt wird.

Energiepaket

Durch die strategische Partnerschaft zur Umsetzung des kantonalen und nationalen Förderprogramms fungieren die Bau- und Umweltschutzdirektion, die Wirtschaftskammer Baselland, der Hauseigentümergeverband Baselland sowie die Basellandschaftliche Kantonbank als Trägerorganisation des Baselbieter Energiepakets.

Innerhalb der Trägerorganisation wurde die routinemässige administrative Gesuchabwicklung dem Institut für Wirtschaftsförderung IWF mittels Leistungsvereinbarung, basierend auf einem detaillierten Pflichtenheft und Detailprozessen, übertragen. Der Abschluss der Leistungsvereinbarung unterstand nicht den Regelungen des öffentlichen Beschaffungswesens. Dies begründet sich zum

einen mit der Möglichkeit der Beschränkung des freien Marktes in der Umsetzung energiepolitischer Ziele. Ein solches Ziel stellt das Baselbieter Energiepaket dar. Zum anderen ist die gemischtwirtschaftliche Trägerschaft relevant, welche die Umsetzung des Baselbieter Energiepakets sicherstellt. Da drei der vier Partner der Trägerschaft nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, kann eine Leistungsvereinbarung innerhalb derselben ohne öffentliche Ausschreibung abgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Erweiterung der Trägerschaft durch die Elektra Baselland EBL und Elektra Birseck Münchenstein EBM ist die Frage bezüglich Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungswesen der Trägerschaft des Baselbieter Energiepaketes vor Beginn einer neuen Leistungsvereinbarung oder Programmlaufzeit (ab 2020) zu prüfen und zu klären.

Gesuchsbearbeitung: Die Gesuchsbearbeitung der Standard-Fördergesuche wurde an die IWF AG übertragen (die Laufzeit des Programms ist bis 31.12.2019 bzw. bis die 50 Mio. CHF des entsprechenden VP Kredits 2009/200 aufgebraucht sind. Die Aufträge werden jährlich neu vergeben). Die Gesuchsbearbeitung basiert auf einem Pflichtenheft für die Bearbeitung der Gesuche und einer festgelegten Pauschale pro Fördergesuch und Bearbeitungsschritt. Die Kosten für die Gesuchsbearbeitung liegen bei 4% des Fördervolumens. 50% der Bearbeitungskosten werden vom Bund an den Kanton zurückerstattet (2014: CHF 260'000), für die Bearbeitung der nationalen Gesuche Gebäudeprogramm.

Datenbank: Die Betreuung, Unterhalt der Datenbank Baselbieter Energiepaket für die Gesuchsabwicklung erfolgt pauschal. Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand der erbrachten Leistungen vergütet.

Vereine ZAK und ZPK

Die Zahlungen an die ZPK haben ihre gesetzliche Grundlage in Art. 9 Abs. 1 und Abs. 1bis EntsV. Die Zahlung 2014 basiert überdies auf einer Leistungsvereinbarung, zu deren Abschluss der Gesetzgeber den Kanton verpflichtet hat (§ 16 AMAG).

Die Zahlungen 2011 – 2013 an die ZAK beruhen auf einem Landratsbeschluss vom 10. Juni 2010 und die Zahlung 2014 auf einer Leistungsvereinbarung, zu deren Abschluss der Gesetzgeber den Kanton verpflichtet hat (§ 12 GSA).

Verein Baselland Tourismus - Verpflichtungskredit

Aus LRV 2012-314: „Mit dem Tourismusgesetz (SGS 503) wurde die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass der Kanton breit abgestützte, nicht gewinnorientierte Tourismusorganisationen mit Beiträgen unterstützen kann. Voraussetzung ist, dass eine unterstützte Tourismusorganisation kantonale Bedeutung aufweist, auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet ist und nicht nur einzelne Teile des touristischen Angebotes abdeckt.

Als derzeit einzig bekannte Tourismusorganisation, welche den gesetzlichen Anforderungen genügt, stellt der Verein "Baselland Tourismus" periodisch Antrag auf Ausrichtung von Betriebskostenbeiträgen. Diese werden beim Landrat mittels Verpflichtungskredit für eine befristete Subventionsperiode beantragt. Zur Erreichung der im Tourismusgesetz definierten tourismuspolitischen Zielsetzungen wird jeweils eine Leistungsvereinbarung mit "Baselland Tourismus" abgeschlossen.

Verein Baselland Tourismus – Gasttaxe

Das Gasttaxengesetz (SGS 548) schafft die Rechtsgrundlage, um mit geeigneten Anbietern Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Siehe dabei § 6 Abschnitt 2 (Gasttaxengesetz): Er [der Kanton] kann über die Verwendung des Steuerertrages mit geeigneten Anbietern wie Tourismusorganisationen, Eventorganisationen oder dergleichen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Wie in der LRV 2012-223 dargestellt wird, erachtet der Kanton den Verein Baselland Tourismus als geeignete Organisation für die Verwaltung der Gasttaxe. „Mit der Auslagerung der Verwaltung an den Verein Baselland Tourismus kann die Taxe wirksam und kostengünstig erhoben werden.“ Somit ergeben sich hier wie oben ähnliche Gründe für die Direktvergabe dieses Auftrags an Baselland Tourismus.

4. *Fließen kantonale Mittel direkt oder indirekt (z.B. von kantonalen Beteiligungen) in die Lobby-Arbeit und oder Aktionsfonds, und wenn ja: welche?*

Antwort des Regierungsrats:

Nein, es werden keine der oben aufgezeigten direkten kantonalen Finanzströme von der Wirtschaftskammer für «Lobby-Arbeiten» verwendet. Ebenfalls gelangen keine solchen Mittel in den Aktionsfonds.

Auskünfte zu finanziellen Beiträgen von kantonalen Beteiligungen unterliegen deren eigener Zuständigkeit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

5. *Falls Frage 4 mit Nein zu beantworten ist: Wie wird dies sicher gestellt?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Kanton schliesst mit der Wirtschaftskammer, deren Partnerorganisation und auch den Organisationen/Institutionen im Haus der Wirtschaft konsequent Verträge und klar definierte Leistungsvereinbarungen ab. Darin wird abschliessend aufgezeigt, für was die finanziellen Mittel zu verwenden sind. Jährlich findet bei allen an die Wirtschaftskammer und deren Organisation ausgelagerten Tätigkeiten eine Buchprüfung durch eine externe Revisionsstelle statt. Die entsprechenden Revisionsberichte liegen der Auftrag gebenden Direktion vor.

Daneben besteht für die Kantonale Finanzkontrolle jederzeit die Möglichkeit einer umfassenden Prüfung der Abwicklung der jeweiligen Tätigkeiten der Wirtschaftskammer, resp. der Organisationen im Umfeld der Wirtschaftskammer (wie beispielsweise beim Bericht Nr. 056/2008 der kantonalen Finanzkontrolle zur Prüfung der Abwicklung der übertragenen Leistungen an den Verein Baselland Tourismus geschehen).

6. *Können diese Informationen ggf. in einer tabellarischen Zusammenstellung dargestellt werden?*

Antwort des Regierungsrats:

Ja, siehe Tabelle oben.

7. *Wie wird sichergestellt, dass im Rahmen der engen Kontakte zu diesen Institutionen und Organisationen keine Informationen weitergegeben werden, welche dem Schutz des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) unterliegen.*

Antwort des Regierungsrats:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Kanton im Rahmen der erwähnten Leistungsvereinbarungen keinerlei Daten an die Vereinbarungspartner liefert. Im Gegenteil ist es ein zentrales Element, dass die Vereinbarungspartner bei der Durchführung der Leistungsaufträge auf eigene, bereits vorliegenden Informationen und Daten zurückgreifen.

Im Rahmen des Energiepakets wurden mit der IWF AG sowie den Mitarbeitenden vom IWF Vertraulichkeitserklärungen abgeschlossen.

Sämtliche Mitarbeitenden des Kantons und der ZPK und ZAK unterstehen der Pflicht zur Verschwiegenheit und haben die Anforderungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG; SGS 162) zu beachten. Die ZPK und ZAK gelten gemäss § 3 Abs. 1 lit. c IDG als öffentliche Organe, weshalb dieses Gesetz direkt anwendbar ist. Darüber hinaus sind die Pflichten zur Verschwiegenheit und zur Beachtung der massgebenden Datenschutzbestimmungen sind für die Mitarbeitenden der ZPK in § 21 AMAG und Ziff. 6 der Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 stipuliert; für die Mitarbeitenden der ZAK sind diese Pflichten in § 14 GSA und Ziff. 6 der Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 normiert.

Die Kantonalen Datenschutzbeauftragten führten am 2. Oktober 2014 und am 5. Dezember 2014 eine insbesondere für die Mitarbeitenden der ZPK und ZAK ausgerichtete Weiterbildung zum Thema Datenschutz durch, was zeigt, dass die Einhaltung des Datenschutzes ein ernstes Anliegen im Kanton ist.

Schliesslich ist auf § 41 IDG hinzuweisen, wonach der Kantonalen Datenschutzbeauftragten als unabhängige kantonale Aufsichtsstelle die Möglichkeit vorbehalten bleibt, die ZPK und die ZAK hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu kontrollieren (§ 41 IDG).

8. *Wie wird sichergestellt, dass dem IDG unterliegenden Daten nicht durch Verwendung verknüpfter Systeme von einer Institution oder Organisation zur andern gelangen können?*

Antwort des Regierungsrats:

Im Rahmen des Baselbieter Energiepakets wurden Vertraulichkeitserklärungen mit der IWF AG und mit den bei der IWF AG betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet. Die Energiepaket Datenbank ist eine eigene, von anderen Systemen der IWF AG abgekoppelte Datenbank. Bis heute sind bei der BUD keine Beanstandungen eingegangen.

Vertraglich und gesetzlich sind die Mitarbeitenden der ZPK und ZAK zur Einhaltung der Pflichten zur Verschwiegenheit und zur Beachtung der massgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Dem Regierungsrat sind bis anhin diesbezüglich keine Beanstandungen bekannt geworden.

Liestal, 29. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter